

Einschreiben
Kanton St. Gallen
Verwaltungsgericht
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

Stadtrat

Marktgasse 58
9500 Wil

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

Direkt 071 913 52 54
susanne.hartmann@stadtwil.ch

16. Juni 2017/SH/HB

Junge Grüne Wil-Fürstenland und Beteiligte / Departement des Innern des Kantons St. Gallen (Vorinstanz), Politische Gemeinde Wil (Beschwerdegegnerin) und Stiftung Schule St. Katharina (Beschwerdebeteiligte)
Stellungnahme zur anhängigen Beschwerdesache

Sehr geehrter Herr Dr. Scherrer

Sie haben den Stadtrat Wil mit Datum vom 26. Mai 2017 (Eingang 29. Mai 2017) zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und stellen Ihnen aufgrund der nachstehenden Begründung im Namen des Stadtrates folgenden Antrag:

1. Die Beschwerde der Jungen Grünen Wil-Fürstenland und Simon Cappelli, beide vertreten durch Dr. med. vet. Sebastian Koller, Wil, vom 16. Februar 2017 bzw. 13. März 2017 sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Den Beschwerdeführenden sei eine angemessene Gebühr aufzuerlegen.

Inhaltlich

Zum Antrag 1:

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 8. April 2016 gegenüber dem Departement des Innern zur Abstimmungsbeschwerde/Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Beschlüsse des Stadtparlamentes Wil vom 11. Februar 2016 (Beilage).

Des Weiteren schliessen wir uns vollumfänglich der Argumentation im Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen (vom 6. Februar 2017) an. Es hält zu Recht fest, dass die Beschwerdeführer explizit eine Abstimmungsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln erhoben haben, die vierzehntägige Frist seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes jedoch verpasst hätten und somit auf die Abstimmungsbeschwerde nicht eingetreten werden kann. Aufgrund der Subsidiarität zu ordentlichen Rechtsmitteln steht somit die aufsichtsrechtliche Anzeige in der vorliegenden Beschwerde nicht zur Verfügung. Die Beschwerdeführer bringen im vorliegenden Verfahren nichts Neues vor, das Anlass gäbe, vom Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen abzuweichen.

Zum Antrag 2:

Nach Art. 162 Abs. 3 Gemeindegesetz kann die anzeigende Person zur Zahlung einer Gebühr und zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet werden. Es wird daher aufgrund der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht zu prüfen sein, ob eine Gebühr aufzuerlegen ist.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin, lic. iur. RA



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilage erwähnt